

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Umgestaltung bzw. Revitalisierung des Neckars und zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes am Neckar in Tübingen

Mit Entscheidung vom 06.12.2022 hat das Landratsamt Tübingen auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Eigenbetrieb Gewässer, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan für die Maßnahmen zur Revitalisierung bzw. zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands des Neckars und zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes am Neckar in Tübingen festgestellt.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen eingeschlossen.

Das Umgestaltungsvorhaben mit einer Länge von ca. 900 m, erstreckt sich auf den Neckarabschnitt unterstrom des Wasserkraftstandorts Brückenstraße in Tübingen, direkt nach Einmündung des Unterwasserkanals und reicht bis zur Brücke Stuttgarter Straße in Tübingen. Der beantragte Hochwasserschutz erstreckt sich rechtsufrig zwischen Neckar und Bismarckstraße, beginnend auf Höhe des Gebäudes Bismarckstraße 8, flussabwärts bis zur Brücke Stuttgarter Straße sowie linksufrig beginnend auf Höhe des Vereinsgebäudes Hochschulsport Universität Tübingen, entlang des Neckars bis zur Einmündung Ammer und entlang der Ammer, von der Einmündung Ammer bis zur Ammerbrücke Gartenstraße.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen:

1. Für die Umgestaltung bzw. Revitalisierung des Neckars:
 - 1.1 Optional im Teilbereich 1 - ab Einmündung Unterwasserkanal 170 m flussabwärts (sofern aufgrund des Bibervorkommens umsetzbar): die Aufweitung des Mittelwasserbetts um 10-15 m durch eine linksufrige Aufweitung des Gewässerbettes, sowie Herstellung einer Hufeisenstruktur im Neckar, rechtsufrig lediglich Buhnevorschüttungen;
 - 1.2 am Ende des Teilbereichs 1: rechtsufrig die Anordnung einer großen Buhne;
 - 1.3 im Teilbereich 2 – beginnend etwa mittig auf Höhe der beiden letzten Tennisplätze flussabwärts: eine nochmals stärkere Aufweitung des Ufers auf einer Länge von rund 230 m, mittig sind zwei Inselstrukturen vorgesehen, in den Teilarmen sollen z.B. Störsteine und Raubäume und Totholzelemente weitere Strukturen schaffen,;
 - 1.4 im Teilbereich 3, der bereits vom Rückstau des Kirchentellinsfurter Wehr beeinflusst wird: der Einbau weiterer Ufer- und Sohlstrukturen wie Hufeisenschwellen, überströmbaren Steinbuhnen auf einer Länge von rund 240m, im Bereich der anschließenden Ruderstrecke des Rudervereins wird auf einer Strecke von rund 180 m eine lichte Breite von 20m freigehalten, Uferabgrabungen werden nur dort vorgesehen, wo keine erhaltenswerten Bäume kartiert wurden;
 - 1.5 die Herstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer
 - rechtsufrig etwa auf Höhe des Gebäudes Bismarckstraße 96 durch die Anlegung einer Rampe aus Schotterrasen auf die große rechtsseitige Buhne im Neckar;
 - linksufrig auf Höhe der Grundstücke Gartenstraße 149 bis ca. Gartenstraße 163 durch einen untergeordneten Pfad vom Hauptweg des Parks hinunter zum Neckar;
 - rechtsufrig auf Höhe des Grundstückes Bismarckstraße 130 durch einen Steinplattenweg vom oberliegenden Fußgängerweg zum Neckar hinabführend.
2. Für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes:
 - 2.1 Auf einer Länge von ca. 960,00 m - von Gebäude Nr. 8 Bismarckstraße bis zum Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße - die Erstellung ein Linienschutzes mit einer Hochwasserschutzwand links der Bismarckstraße (auf den oberen 300 m verläuft die Hochwasserschutzwand entlang der Böschungsoberkante Neckar mit rechtsseitig (zur Straße hin) vorgelagertem Fußweg. Danach verläuft der Fußweg bis zum Bauende an der Brücke Stuttgarter Straße linksseitig des Linienschutzes);
 - 2.2 zwischen den Widerlagern Brücke Stuttgarter Straße - die Errichtung eines 4-feldrigen Dammbalkensystems im Hochwasserfall;

- 2.3 im Bereich Gartenstraße - vom Vereinsgebäude Hochschulsport Universität Tübingen bis Einmündung Ammer - Ausbildung einer Läufersteinmauer als linienförmiger Hochwasserschutz auf HQ_{100,Klima} Schutzniveau inklusive 0,3 m Freibord;
- 2.4 von der Einmündung Ammer bis zur Ammerbrücke Gartenstraße - Anhebung des Fußwegs;
- 2.5 im Bereich Schaffhausenstraße - zum Schutz des Gewerbegebiets vor Überflutungen durch Rückstau des Hochwassers aus der Aue – Errichtung einer Kombination aus einem variablen Querschott im Wirtschaft-, Rad- und Gehweg zwischen Böschungspflasterung und Pfeiler Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße und einem permanenten Querschott im Gleisbereich zwischen Pfeiler UFB Stuttgarter Straße und Schienenstrang (der Lückenschluss zwischen dem permanenten Querschott und dem Gleiskörper erfolgt im Hochwasserfall durch den Einbau von Sandsäcken).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09.12.2022 bis einschließlich 22.12.2022

bei nachfolgenden Stellen während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Landratsamt Tübingen,

Abteilung Umwelt und Gewerbe, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen
im Sekretariat der Abteilung (Zimmer B 3 33) zu folgenden Zeiten:
Mo.-Fr: 08:00-12:00 Uhr, Do. 14:00-16:00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07071/207-4104.

Universitätsstadt Tübingen,

im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen.

Des Weiteren können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auch bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen unter

<https://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen.html>

sowie Internet auf dem zentralen UVP-Portal abgerufen werden. Hierbei muss die Startseite uvp-verbund.de aufgerufen und als Suchbegriff „Revitalisierung Neckar“ eingegeben werden.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise, die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Regelungen zur Sicherstellung von Belangen der Wasserwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Tübingen, den 08.12.2022
Abteilung Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de